

Benutzungsordnung

Mediatheksordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), letzte Änderung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) sowie der §§ 2 ff des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), letzte Änderung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Munderkingen am xx.xx.2014 folgende Satzung über die Nutzung der Mediathek erlassen:

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) Die Mediathek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Munderkingen und kann von den Einwohnern der Stadt Munderkingen genutzt werden. Auswärtige Benutzer/innen können zugelassen werden.
- (2) Die Öffnungszeiten der Mediathek werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Zur Ausleihe von Medien ist ein Benutzerausweis erforderlich.
- (2) Bei der Anmeldung muss sich jeder Leser durch einen gültigen Personalausweis oder die polizeiliche Anmeldebestätigung ausweisen. Bei Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit dieser Einwilligung übernehmen die Erziehungsberechtigten ausdrücklich die Haftung für die Begleichung anfallender Entgelte, gleiches gilt in Schadens- oder Verlustfällen. Mit der Anmeldung werden die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung der Mediathek in der jeweils gültigen Fassung durch Unterschrift anerkannt.
- (3) Der Benutzer erhält nach der Anmeldung einen Benutzerausweis. Dieser Ausweis ist Eigentum der Mediathek und nicht übertragbar.
- (4) Ein Verlust des Benutzerausweises sowie eine Änderung der Adresse des Benutzers sind unverzüglich der Mediathek mitzuteilen. Der Inhaber des Benutzerausweises haftet bei Verlust des Ausweises gegenüber der Mediathek für alle Schäden, die diese im Zusammenhang mit dem Verlust (u.a. auch bei Diebstahl, missbräuchlicher Benutzung durch Dritte) erleidet. Eine Ausweissperre aufgrund eines Ausweisverlustes kann nur gegen erneute Vorlage eines gültigen Personalausweises aufgehoben werden.
- (5) Der Benutzerausweis muss zurückgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn es die Mediathek verlangt.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Abwicklung der Ausleihe speichert und verarbeitet die Stadt folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse, sowie bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der Sorgeberechtigten.

§ 4 Ausleihe

(1) Zur Ausleihe der Medien muss ein gültiger Benutzerausweis vorgelegt werden. Die Ausleihzeit für die Medien beträgt in der Regel 4 Wochen. Für bestimmte Medien z. B. DVDs, Zeitschriften, sowie in Ausnahmefällen, kann die Leihfrist durch die Leitung der Mediathek verkürzt werden. Die Zahl der Medien, die gleichzeitig ausgeliehen werden können, wird von der Mediathek im Einzelfall festgelegt.

(2) Sofern keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist persönlich, telefonisch, schriftlich, elektronisch verlängert werden. Anträge auf Leihfristverlängerung, die die Stadtbibliothek nicht erreichen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Höchstanzahl der möglichen Verlängerungen für die jeweiligen Medien wird von der Leitung der Mediathek festgelegt.

(3) Es ist unzulässig, entliehene Medien an Dritte weiterzugeben.

§ 5 Vorbestellung

Bereits ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Mediathek kann die Anzahl der Vorbestellungen begrenzen und bestimmte Sachgebiete ausnehmen. Für die Benachrichtigung des Lesers wird eine Gebühr erhoben (siehe Gebührenübersicht).

§ 6 Fernleihe

Fachliteratur, Zeitschriftenaufsätze und Noten, die nicht im Bestand der Bibliothek enthalten sind, können nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung über den auswärtigen Leihverkehr bestellt werden. Die Kosten sind der Gebührenübersicht zu entnehmen.

§ 7 Sorgfalt

(1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Vor der Ausleihe müssen die Medien vom Benutzer auf mögliche Schäden und Vollständigkeit geprüft werden. Schäden oder fehlende Teile müssen vor der Ausleihe beim Personal angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben worden sind.

(2) Werden bei der Rückgabe der Medien Beschädigungen festgestellt, so haftet derjenige für die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung, auf dessen Ausweis sie entliehen wurden.

(3) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für Schäden die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen.

(4) Bei Ersatz beschädigter oder verlorengegangener Medien wird sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch die notwendige Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

§ 8 Überschreitung der Leihfrist

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden von der Mediathek Mahn- und Säumnisgebühren erhoben (siehe Gebührenübersicht). Die Gebühren sind auch ohne vorherige Benachrichtigung zu bezahlen.

(2) Die Mahnung erfolgt viermal schriftlich. Mit dem vierten Mahnschreiben werden zusätzlich die ausstehenden Medien (Neuanschaffungspreis) in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird der Entleiher gesperrt.

§ 9 Zahlungen

(1) Für die Ausleihe werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Gebühren erhoben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

(2) Die Mahn- und Säumnisgebühren sind ab Überschreitung der Leihfrist fällig. Sie sind bar zu entrichten. Bis zur vollständigen Bezahlung werden weitere Medien nicht ausgeliehen.

§ 10 Internetarbeitsplätze

(1) Die Mediathek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der von Personen ab 14 Jahren genutzt werden kann.

(2) Der Internetanschluss darf nicht kommerziell genutzt werden. Bei Beginn jeder Onlinesitzung ist der Mediatheksausweis vorzulegen und eine Unterschrift zu leisten, mit der die Internetnutzungsbedingungen anerkannt werden. Nach Beendigung der Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, sich bei den Mediatheksmitarbeitern abzumelden. Ein Wechsel des Nutzers ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet.

(3) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Die Benutzung eigener Datenträger ist verboten.

(4) Den Benutzern ist es untersagt, die Adresse der Mediathek Mundekingen als Lieferadresse anzugeben. Bei Missbrauch haftet der für den Zeitpunkt der Bestellung eingetragene Benutzer für den entstehenden Schaden.

(5) Personen, die gegen einschlägige Regelungen, unter anderem diese Bibliotheksordnung, Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz, Urheberrechte oder sonstige gesellschaftlich allgemein gültige Normen verstoßen bzw. die Onlinedienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Unberechtigte Zugriffe auf Daten, Programme oder deren Vernichtung, Netzbehinderungen oder Störungen, Manipulationen an anderen Rechnern, sind ebenfalls nicht gestattet. Verstöße gegen die o.g. Gesetze und Vorschriften werden zur Anzeige gebracht.

(6) Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Onlinedienste (z. B. durch die Offenlegung seiner persönlichen Daten) entstehen. Bei Nichtausschöpfen der reservierten Zeit des Internetarbeitsplatzes wird das Restguthaben des Zeitkontos nicht zurück erstattet. Gleiches gilt bei Ausschluss aufgrund des oben genannten Sachverhalts.

(7) Es ist nicht gestattet, pornografisches, gewaltverherrlichendes und rechtsextremistisches Text-, Bild-, Audio- und Videomaterial über den Internetzugang zu beziehen. Im Falle eines Verstoßes haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer für die rechtlichen Folgen.

(8) Grundsätzlich sind Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes, Manipulationen an der Hardwareausstattung sowie Eingriffe in die Softwareinstallation untersagt.

(9) Für die Benutzung des Internet-Zugangs sowie für Ausdrücke wird eine Gebühr erhoben (siehe Gebührenübersicht).

§ 11 Verhalten in der Stadtbibliothek

(1) Die Besucher der Mediathek haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Es darf nicht geraucht werden. Der Verzehr von Speisen ist nicht gestattet. Getränke dürfen nur im Zeitschriftencafé getrunken werden.

(2) Der Besucher haftet für Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.

(3) Wer gegen die Mediatheksordnung oder die Anordnungen des Personals verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

(4) Der Leiter/die Leiterin bzw. das von ihm/ihr beauftragte Personal übt das Hausrecht aus.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Mediatheksordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Munderkingen, 01.09.2024


Thomas Schelke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Munderkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.